

S a t z u n g

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes BLOCKSCHLUCK GÖTZMANN, 4. Änderung.

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 20. Februar 2017 in seiner öffentlichen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre vom 23. März 2015, bekannt gemacht am 28. März 2015, zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes BLOCKSCHLUCK GÖTZMANN, 4. Änderung wird um ein Jahr bis zum 28.03.2018 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan BLOCKSCHLUCK GÖTZMANN, 4. Änderung rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Lahr,

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Anlage:
Lageplan (vgl. § 2 der Satzung)